

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Nikolai Reith und Rudi Fischer FDP/DVP**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration**

### **Schulungsprogramme für Beratende der EUTB in Baden-Württemberg**

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. In welcher Form das Land die im Koalitionsvertrag erwähnten Schulungs- und Vernetzungsprogramme für Beraterinnen und Berater der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) bereits vollzieht oder plant, auszuführen (bitte unter Angabe der Daten und der Schulungsinhalte seit 2020)?
2. An wen sich die bereits durchgeführten bzw. geplanten Schulungs- und Vernetzungsprogramme richten?
3. Was sich das Land von diesen Schulungs- und Vernetzungsprogrammen für EUTB-Beratende verspricht?
4. In welcher Form das Land bei der (geografischen und quantitativen) Verteilung der EUTB-Beratungsstellen in Baden-Württemberg ab 2023 durch den Bund beteiligt wird?
5. In welcher Form der Landesbehindertenbeirat bei der (geografischen und quantitativen) Verteilung der EUTB-Beratungsstellen in Baden-Württemberg ab 2023 beteiligt wird?

6.4.2022

Reith, Fischer FDP/DVP

## Begründung

Die EUTB ist ein zentraler Baustein der im Bundesteilhabegesetz (BTHG) angelegten Neuordnung des Leistungsrechts für Menschen mit Behinderungen. Ihr Ziel besteht darin, die Position der Menschen mit Behinderungen im Verhältnis zu den Rehabilitationsträgern und Leistungserbringern zu stärken und sie dabei zu unterstützen, gemeinsam mit den Leistungsträgern den individuellen Hilfebedarf festzustellen, entsprechende Leistungspakete zu definieren und gut informierte Entscheidungen bei der Wahl der Leistungsanbieter zu treffen. Die EUTB ist ein Förderprogramm des Bundes, die Federführung liegt im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS). Bundesweit gibt es ca. 500 EUTB-Stellen. Ab 2023 beginnt eine neue Förderphase. Der Koalitionsvertrag der grün-schwarzen Regierung in Baden-Württemberg sieht vor, die EUTB durch Schulungs- und Vernetzungsprogramme zu unterstützen. Diese Kleine Anfrage greift dieses Versprechen auf und hinterfragt dessen bisherige Umsetzung.

## Antwort

Mit Schreiben vom 28. April 2022 Nr. 35-0141.5-017/2326 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. In welcher Form das Land die im Koalitionsvertrag erwähnten Schulungs- und Vernetzungsprogramme für Beraterinnen und Berater der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) bereits vollzieht oder plant, auszuführen (bitte unter Angabe der Daten und der Schulungsinhalte seit 2020)?*
- 2. An wen sich die bereits durchgeführten bzw. geplanten Schulungs- und Vernetzungsprogramme richten?*

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Im Koalitionsvertrag 2021 bis 2026 steht, dass ein Schulungs- und Vernetzungsprogramm für die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) eingerichtet werden soll, damit ratsuchende Menschen mit Behinderung auch in landesspezifischen Fragen der Bedarfsermittlung und des Landesrahmenvertrags SGB IX kompetent und umfassend beraten werden können.

Die EUTB stellen seit dem Jahr 2018 ein neues Beratungsangebot für Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Menschen dar (§ 32 SGB IX). Die Betroffenen können die Beratung bereits in Anspruch nehmen, bevor sie eine Leistung beantragen. Die Beratung soll niedrigschwellig sein und unabhängig von möglichen Rehabilitationsträgern und Leistungserbringern erfolgen. Die Beratung der EUTB findet ergänzend zur Beratung der jeweils zuständigen Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX statt. So haben zum Beispiel die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg als Träger der Eingliederungshilfe nach dem Zweiten Teil des SGB IX einen eigenen umfassenden Beratungs- und Unterstützungsauftrag (§ 106 SGB IX). Die EUTB in Baden-Württemberg sind zu einem festen Bestandteil der Angebotsstruktur für Menschen mit Behinderung geworden. Sie helfen, Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu stärken.

Insgesamt ist für die EUTB das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zuständig. Inzwischen wurde die Förderung der EUTB verstetigt. Juristische Personen, die ab 2023 eine EUTB-Stelle betreiben oder weiterbetreiben möchten, können einen Antrag auf einen Zuschuss stellen. Grundlage dafür ist die Teilhabeberatungsverordnung (EUTBV), die zum 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist. Der Bewilligungszeitraum kann gemäß § 12 EUTBV bis zu sieben Jahre betragen. Dies ermöglicht den EUTB-Stellen eine längerfristige und verlässlichere Planung. Das neue Verfahren des BMAS bringt es mit sich, dass sich die Beratungslandschaft bundesweit und damit auch in Baden-Württemberg neu ausrichten wird. Dieser Prozess läuft momentan, sodass nicht alle Träger der EUTB-Angebote für den neuen Bewilligungszeitraum ab 2023 feststehen. Im Sinne einer nachhaltigen

Wissenssicherung ist es deshalb sinnvoll, diese Entwicklung bei der weiteren Etablierung eines Schulungs- und Vernetzungsprogramms zu berücksichtigen.

Das BMAS ist als Förderbehörde zwar auch für die Sicherstellung von Schulungs- und Vernetzungsprogrammen zuständig. Dies schließt aber nicht aus, dass fachliche Themen rund um die landesspezifischen Besonderheiten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) für die EUTB in Baden-Württemberg aufbereitet und vermittelt werden können. Dafür stehen das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg sowie die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (LBB) als Vermittler und Ansprechpartner zur Verfügung. Beide Stellen informieren die EUTB-Stellen in unterschiedlicher Form über zentrale landesspezifische Entwicklungen, die mit der Umsetzung des BTHG in Baden-Württemberg zusammenhängen. So hat das Sozialministerium zum Beispiel am 21. Januar 2020 ein ganztägiges Seminar „Grundlagen für die Umsetzung des BTHG“ durchgeführt. In den letzten Monaten haben Sozialministerium und LBB die EUTB-Stellen über die Arbeit des Beirats „Fachexpertise Monitoring BTHG“ und die Veröffentlichung der „Hinweise und Empfehlungen“ zum Bedarfsermittlungsinstrument BEI\_BW“ informiert. Am 28. April 2022 bieten LBB und Sozialministerium gemeinsam für die Beraterinnen und Berater der EUTB in Baden-Württemberg eine Fachveranstaltung an. Schwerpunkte bilden Informationen über den aktuellen Stand zur Umsetzung des BTHG in Baden-Württemberg sowie das Bedarfsermittlungsinstrument BEI\_BW und dessen Weiterentwicklung. Die Beraterinnen und Berater der EUTB erhalten hier die Möglichkeit, sich zu informieren, Fragen zu stellen und sich zu den Entwicklungen auszutauschen.

Am 14. Oktober 2022 wird erstmalig ein „Landesweites Forum Bedarfsermittlung“ im Haus der Wirtschaft in Stuttgart stattfinden. Es wird gemeinsam von der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg (LAGÖFW), der LBB und dem Sozialministerium durchgeführt. Das Forum richtet sich unter anderem an Fach- und Führungskräfte der Träger der Eingliederungshilfe sowie Beschäftigte der Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe. Ausdrücklich werden auch die Beraterinnen und Berater der EUTB-Stellen in Baden-Württemberg eingeladen. Ziele und Inhalte des „Landesweiten Forums Bedarfsermittlung“ sind der gemeinsame Austausch zu bisherigen Erwartungen und Erfahrungen, die Bündelung der Ergebnisse als Beitrag zur Weiterentwicklung der Bedarfsermittlung und der Fortschreibung des BEI\_BW, der Eintritt in einen Fachdiskurs sowie die Erörterung von Problemen und Lösungen an den Schnittstellen. Es handelt sich um eine Plattform zur Information, Weiterbildung und Vernetzung.

Die Beauftragte der Landesregierung Baden-Württemberg für die Belange von Menschen mit Behinderungen hat sich mit den Mitarbeitenden der EUTB-Stellen in Baden-Württemberg zuletzt im April 2022 ausgetauscht. Sie hat angeboten, sich einmal jährlich zu einem gemeinsamen Informations- und Austauschtermin zu treffen, der für fachliche Themen und der Vernetzung dienen soll.

### *3. Was sich das Land von diesen Schulungs- und Vernetzungsprogrammen für EUTB-Beratende verspricht?*

Die Schulung und Vernetzung der EUTB-Stellen ist Aufgabe des BMAS. Dadurch wird eine bundesweit einheitliche Information und Weiterbildung der EUTB sichergestellt. Es ist darauf zu achten, Doppelstrukturen zu vermeiden. Um den Austausch in Baden-Württemberg zu fördern, bieten die unter 1. und 2. dargestellten Formate gute Möglichkeiten, den Informationsbedarf und die Vernetzung der EUTB sicherzustellen und zu fördern. Diese Formate dienen auch dazu, fachliche Impulse über aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des BTHG in Baden-Württemberg zu setzen.

*4. In welcher Form das Land bei der (geografischen und quantitativen) Verteilung der EUTB-Beratungsstellen in Baden-Württemberg ab 2023 durch den Bund beteiligt wird?*

Gemäß § 10 Absatz 2 EUTBV werden Anträge, die die Voraussetzungen nach § 8 EUTBV erfüllen und die im Fall des Verfahrens nach § 9 EUTBV für eine Zuteilung vorgesehen sind, den zuständigen Landesbehörden mit der Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von sechs Wochen zugeleitet. Darüberhinausgehende Details sind der Landesregierung noch nicht bekannt.

*5. In welcher Form der Landesbehindertenbeirat bei der (geografischen und quantitativen) Verteilung der EUTB-Beratungsstellen in Baden-Württemberg ab 2023 beteiligt wird?*

Die Verteilung der EUTB-Beratungsstellen richtet sich nach den sachlichen Vorgaben und Fristen des BMAS. In diesem Rahmen wird das Sozialministerium die Beauftragte der Landesregierung Baden-Württemberg für die Belange von Menschen mit Behinderungen beteiligen. Die Landes-Behindertenbeauftragte kann den Landes-Behindertenbeirat als dessen Vorsitzende einberufen.

Lucha

Minister für Soziales,  
Gesundheit und Integration